

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

der HO-TEC GmbH & Co KG, Unternehmensbereich Geräte und Anlagen, D-76571 Gaggenau

1. Geltung/Produktänderung/Abtretung

- 1.1 Alle unsere - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sie werden vom Besteller mit Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Entgegenstehenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns bestätigt werden.
- 1.2 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder durch Lieferung zustande. Liefermöglichkeit und Zwischenverkauf bleiben vorbehalten.
- 1.3 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes aufgrund technischen Fortschritts ohne vorherige Ankündigung vor, sofern die Ware hierdurch nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Kunden unzumutbar ist. Wir sind nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Der Kunde kann in keinem Fall die Auslieferung des Vertragsgegenstandes in seiner ursprünglichen technischen Ausgestaltung verlangen, wenn dieser nicht mehr von uns in dieser Form hergestellt wird.
- 1.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung auf Dritte zu übertragen.
- 1.5 Wir speichern Daten unserer Besteller im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsverbindungen gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz.

2. Preise/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung/Zurückbehaltung

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro, netto, ab Werk, einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Transportverpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung, in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sämtliche Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt, rein netto zahlbar. Eine andere Zahlungsweise oder der Abzug von Konto bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung und schriftlicher Vereinbarung. Wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu fordern.
- 2.2 Aufträge, für die nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise (gem. Preislisten) berechnet.
- 2.3 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechnen den Besteller zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung. Die Geltendmachung eines Rückbehaltungsrechts steht dem Besteller nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 2.4 Wird ein Scheck oder Wechsel des Bestellers nicht eingelöst, ist der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder sind Ereignisse eingetreten, die nach unserer pflichtgemäßen Auffassung geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit in Frage zu stellen, werden sämtliche Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen mit dem Besteller für bereits getätigte Lieferungen sofort fällig. Vorzeitig fällig gestellte Forderungen sind mit 6 % per anno abzuzinsen.
- 2.5 Die Erfüllung von der Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung tritt erst mit Zahlungseingang bei uns ein. Dies gilt insbesondere bei Zahlungen durch Dritte im Rahmen von Zentralregulierungsverträgen. Zahlungen des Bestellers an Dritte, insbesondere an Einkaufsverbände und/oder Zentralregulierer, haben uns gegenüber keine schuldbefreiende Wirkung.

3. Lieferung/Unmöglichkeit/Verzug

- 3.1 Eine in der Bestellung genannte Lieferfrist ist nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurde. Der Beginn der von uns bestätigten Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Eine vereinbarte Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder - wenn der Kunde vor Auslieferung seine Abhol- bzw. Empfangsbereitschaft mitzuteilen hat und dies noch nicht geschehen ist - die Versandbereitschaft durch uns mitgeteilt wurde. Im letztgenannten Fall kommt es auf die Absendung der schriftlichen Anzeige über die Versandbereitschaft durch uns an. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z.B. höhere Gewalt, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen bei uns oder im Betrieb eines Vorlieferanten. Ist die Lieferung aufgrund dieser Umstände unmöglich, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Besteller deswegen irgendwelche Ansprüche zustehen.
- 3.2 Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferung oder mit der Versandbereitschaft bei vom Besteller zu vertretender Verzögerung der Versendung über.
- 3.3 Kommt der Kunde mit der Annahme der ordnungsgemäß angebotenen Leistung oder Ware in Verzug, so sind wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe von 50% des Rechnungswertes zu verlangen und zwar ohne Nachweis der Schadenshöhe. Der Beweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Kunden ist in jedem Fall der Nachweis zu stellen, dass ein geringer oder gar kein Schaden eingetreten ist.
- 3.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.
- 3.5 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 4.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 4.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Aufwand.
- 4.4 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnung -Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichen- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 4.5 Die Verarbeitung oder Umblendung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache Rechnung -Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 4.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache Rechnung -Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwarht das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 4.7 Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

4.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

5. Mängelrechte

- 5.1 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Lieferung bereits im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Sind wir hierzu nicht bereit oder in der Lage, verzögert sich diese insbesondere über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller - vorbehaltlich von Nummer 6 - berechtigt, die ansonsten gesetzlich vorgesehenen Mängelrechte geltend zu machen. Unter Ausschluss des § 476a BGB übernehmen wir sämtliche zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Materialkosten, nicht jedoch die Transport-, Wege-, und Arbeitskosten.
- 5.2 Keine Gewährleistung wird übernommen für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Behandlung/Verwendung entstanden sind, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung, natürlicher Abnutzung, Veralkung, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitung. Bei an den gelieferten Waren ohne unsere Zustimmung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.
- 5.3 Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferverzuglich schriftlich zu rügen.
- 5.4 Nacherfüllungsbedingte Kosten des Bestellers (z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) werden nicht erstattet, soweit sich die gelieferte Ware nicht an dem ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechenden Ort befindet.
- 5.5 Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelrechte beträgt zwei Jahre, bei Nutzung im Gewerbebetrieb lediglich ein Jahr; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Unberührt hiervon bleiben etwaige weitergehende gesetzliche Gewährleistungsrechte.
- 5.6 Regressansprüche des Bestellers bestehen aber nur insoweit, als er mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

6. Haftung

- 6.1 Auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - haften wir nur dann, wenn der Schaden a) von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht worden oder b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen liegt vor, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, wenn es sich um eine Vertragspflicht handelt, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf und wenn durch die Verletzung der Vertragszweck gefährdet wird.
- 6.2 Haften wir gemäß Nummer 6.1 a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Bestellers und nicht vorhersehbar mittelbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unserer Mitarbeiter oder Beauftragten verursacht worden sind, sofern diese nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
- 6.3 Haften wir gemäß Nummer 6.1 a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist, wenn das Leben, der Körper oder die Gesundheit einer Person verletzt worden sind oder wenn Schadensersatzansprüche wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit gegen uns geltend gemacht werden. Fehlt eine garantierte Beschaffenheit, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war. Ebenso bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen von uns und unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretender Unmöglichkeit unberührt.
- 6.5 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber unseren Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.6 Absatz 5.5 gilt entsprechend.

7. Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektrogeräten

- 7.1 Rücknahme der Besteller gewerblich genutzte Geräte (B2B-Geräte/Business to Business Geschäft), diese sind u.a. Tafelwasseranlagen, selbst nutzt, übernimmt er auch die den Hersteller treffende Verpflichtung zur Entsorgung gem. § 10 Abs. 2 ElektroG und übernimmt es somit auch, die ordnungsgemäße Entsorgung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 11 und 12 des Elektrogesetzes auf eigene Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Der Besteller verpflichtet sich, im Falle einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Weiterveräußerung der erworbenen Geräte an einen neuen Nutzer, gleich auf welcher rechtlichen Grundlage, diesen zur Übernahme der hiermit getroffenen Vereinbarung zwischen dem Besteller und uns zu verpflichten. Wir erteilen hiermit vorab unsere Zustimmung zu einer solchen Übernahme der Vereinbarung durch weitere Erwerber der vom Besteller erworbenen Geräte. Dabei erfasst die Verpflichtung zur Übertragung dieser Vereinbarung auch die Pflicht, die Weiterübertragung dieser Vereinbarung auf etwaige spätere Erwerber des bestellten Gerätes durch schriftliche Vereinbarung sicherzustellen. Soweit der Besteller das Gerät zur Weiterveräußerung an Dritte und nicht zur eigenen Nutzung erwirbt, ist er verpflichtet, mit seinen Abnehmern für den Fall der Weiterveräußerung der auf der Grundlage dieser Vereinbarung erworbenen Geräte mit diesen Abnehmern in unserem Namen zu vereinbaren, dass der jeweilige Erwerber die Entsorgungsverpflichtung des Herstellers gem. § 10, Abs. 2 ElektroG in vollem Umfang übernimmt und in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten die ordnungsgemäße und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Entsorgung der erworbenen Geräte vornimmt bzw. vornehmen lässt. Für den Fall einer Weiterveräußerung der unter dieser Vereinbarung vom Besteller zwischen erworbenen Geräte durch dessen Abnehmer, sei es ob entgeltlich oder unentgeltlich und gleich auf welcher rechtlichen Grundlage, hat der Besteller seine Abnehmer zu verpflichten, die bestehende Vereinbarung zwischen uns und dem Abnehmer des Bestellers auf den bzw. die weiteren Erwerber der Geräte zu übertragen. Wir stimmen bereits jetzt einer Weiterübertragung der Vereinbarung in diesem Umfang zu. Dem Besteller wird hiermit die ausdrückliche Vollmacht erteilt, mit seinen Abnehmern die vorstehend beschriebene Vereinbarung gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 ElektroG in unserem Namen mit seinen Abnehmern zu treffen. Soweit der Besteller die Entsorgungspflicht im Namen von uns nicht oder nicht wirksam auf seine Abnehmer übertragen hat, übernimmt er hiernach selbst die Entsorgungsverpflichtung des Herstellers nach dem Elektrogesetz auf eigene Kosten. Der Besteller stellt uns hiermit von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG, soweit sie die Durchführung der Entsorgung betreffen, und von den damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 7.2 Unsere Ansprüche auf Übernahme der Entsorgungsverpflichtung bzw. Freistellung sowie etwaige Folgeansprüche aus der Nichterfüllung der in der vorstehenden Ziffer 7.2 getroffenen Vereinbarungen werden fällig, sobald wir durch eine Mitteilung des Bestellers oder des Nutzers vom Bestehen dieser Ansprüche Kenntnis erhalten. Soweit wir vom Besteller oder Dritten hinsichtlich der Entsorgung von Geräten, die unter vorstehende Ziffer 7.2 fallen, in Anspruch genommen werden, hat der Besteller auf unsere Anforderung hin alle erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die Übernahme der Entsorgungsverpflichtung durch seine Abnehmer oder Dritte ergibt, unverzüglich zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8. Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Hygienisierung oder ähnliche Leistungen:

- 8.1 Montagen, Überwachungen von Montagen, Montagekosten, Abnahmen nach SchankV und Einweisungen gehören nur zu unserem Lieferumfang, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen gelten für die Tätigkeit unserer Montagemitarbeiter diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß. Insbesondere haften wir für Schäden, die von unseren Mitarbeitern in Ausführung oder aus Anlaß ihrer Montage- bzw. Montageüberwachungstätigkeit verursacht werden, nur, wenn uns, unseren leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Schäden, die von unseren Monteuren oder sonstigen Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht werden, haften wir auf keinen Fall. 8.2 Überschreitung unserer Kostenvoranschläge um nicht mehr als 15% im Einzelfall verpflichtet uns nicht zu Rückfragen, berechtigt uns vielmehr zur verblichenen Auftragsausführung und Berechnung.
- 8.2.1 Durch von uns zur Auftragsausführung bestimmte Personal ist angewiesen, nach erfolgter Meldung an der Betriebsstätte des Auftraggebers, max. 1 Stunde zu warten, sich dann aber zu entfernen, wenn der Auftragsausführung ein vom Auftraggeber zu vertretendes Hindernis entgegensteht. Eine kostenfreie Anreise haben wir nicht zu wiederholen.
- 8.3 Unsere Verpflichtungen beziehen sich lediglich auf den Zustand und die Funktion unserer Erzeugnisse, setzen einwandfreie Beschaffenheit sowie technisch sinnvolle Einordnung der Betriebsmittel und die Mitwirkung des Personals des Auftraggebers in Bezug auf unsere Erzeugnisse voraus und sind auf fachmännisch gehandhabte Ausführung, nicht jedoch auf einen bestimmten Erfolg gerichtet. Der Auftraggeber hat für den erforderlichen Strom und Wasseranschluss zu sorgen.
- 8.4 Im Rahmen gebogener Möglichkeiten unterstützen unsere Fachkräfte den Auftraggeber bei Vorbereitungs- und Nebenarbeiten, jedoch ohne Übernahme einer diesbezüglichen Verpflichtung oder irgendwelcher Haftung. Berechnung nach Stundenaufwand.
- 8.5 Soweit nicht Wartungsverträge und/oder Pauschalvereinbarungen vorliegen, bestimmt sich die uns zustehende Vergütung für Leistung außerhalb unserer Betriebsstätten, wie Besichtigung, Beratung, Montage, Wartung und dergl. nach unseren allgemeinen Kosten-Sätzen.

9. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 9.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, unser Firmenstz alleiniger Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Bestellers berechtigt.
- 9.2 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG) wird ausgeschlossen.

Stand 01.01.2005